

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. März 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.107/0004-IM/a/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Zur Bürgerinitiative Nr. 106 betreffend "Schutz der europäischen Stahlindustrie & Industriearbeitsplätze" darf seitens meines Ressorts wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Punkt 1:

Das Beitrittsprotokoll Chinas zur WTO sieht genaue Regeln für die Berechnung von Antidumpingzöllen gegen dieses Land vor. Demnach durften bis 15 Jahre nach Chinas WTO-Beitritt, somit bis zum 11. Dezember 2016, weiterhin die bisherigen Berechnungsmethoden der EU angewendet werden, zu denen die so genannte "Analoglandmethode" gehört. Dabei werden bei Antidumpingverfahren gegen Länder ohne vollständige Marktwirtschaft die Preise und Kosten in einem vergleichbaren Land mit Marktwirtschaft für die Feststellung des Dumping und die Berechnung von Antidumpingzöllen verwendet.

Mit Ablauf des 11. Dezember 2016 ist ein Teil der betreffenden Bestimmung außer Kraft getreten, sodass eine Änderung der bisherigen Berechnungspraxis geboten ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 9. November 2016 den Vorschlag COM(2016) 721 zur Änderung der Antidumping-Grundverordnung und der Antisubventions-Grundverordnung vorgelegt, der bei Drittstaaten, die WTO-Mitglieder sind, vom Konzept der Trennung in Länder mit und ohne Marktwirtschaftsstatus abgeht.

Stattdessen wird eine neue, länderneutral geltende Berechnungsmethode zur Ermittlung der Dumpingspanne festgelegt, die in jenen Fällen zur Anwendung kommt, in denen Preise und Kosten durch staatliche Eingriffe verzerrt sind. Eine Liste von Ländern ohne Marktwirtschaftsstatus, bei denen weiterhin die Analoglandmethode anzuwenden ist, gibt es nur mehr für Drittstaaten, die keine WTO-Mitglieder sind.

Bei der neuen Berechnungsmethode ist die Dumpingspanne auf der Grundlage von Herstellungs- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch zu ermitteln. Dazu können unter anderem auf internationaler Ebene gewonnene, unverzerrte Preise, Kosten oder Vergleichswerte sowie entsprechende Herstellungs- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem dem Ausfuhrland ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand herangezogen werden.

Aus österreichischer Sicht wird die neue Methode zur Berücksichtigung staatlich verzerrter Preise bei Berechnung der Dumpingspanne grundsätzlich begrüßt. Da es Österreich ein großes Anliegen ist, dass die neuen Regelungen im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der WTO stehen, wurde eine entsprechende Prüfung durch den Rechtsdienst des Rates der EU gefordert. Überdies bedarf es noch der Klärung einer Reihe von Fragen der praktischen Vollziehung des Vorschlags; die Beratungen dazu sind noch in der Anfangsphase.

Bis zu einer Änderung der Antidumping-Grundverordnung, die erst nach Abschluss des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens über den Verordnungsvorschlag in Kraft treten kann, können Antidumpingzölle gegenüber China nach wie vor nach der geltenden Rechtslage festgelegt werden.

Somit ist ein ausreichender Schutz der Stahlindustrie in der nächsten Zeit auf jeden Fall gesichert. Überdies hat die Europäische Kommission bereits weitere Maßnahmen zum Schutz der europäischen Stahlindustrie gegen Billigimporte aus China ergriffen. So werden im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften vorläufige Antidumpingmaßnahmen schon nach kürzerer Verfahrensdauer verhängt und Maßnahmen schon bei drohender Schädigung eingeführt. Daneben hat die Europäische Kommission im Frühjahr 2016 ein elektronisches System der vorherigen Überwachung für die Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus bestimmten Drittstaaten eingeführt.

Durch diese Einfuhrüberwachung ist es der Europäischen Kommission möglich, statistische Vorabefuhrdaten prompt zu verarbeiten und entsprechend zu reagieren. Dieses effektive System der Stahlüberwachung ist auch der österreichischen Stahlindustrie von großer Wichtigkeit.

Wie auch der Präsident des Weltstahlverbandes festgestellt hat, sind Antidumpingmaßnahmen nur ein vorübergehender Schutz, aber nicht die langfristige Lösung des Problems. Viel wichtiger ist es daher, nicht die Auswirkungen, sondern die Ursachen der Stahlüberkapazitäten zu bekämpfen und konkrete Maßnahmen zu deren raschen Reduktion entschieden voranzutreiben. Zu diesem Zweck wurde das Globale Forum zu Stahlüberkapazitäten eingerichtet. Es geht auf eine Initiative der G20 beim Gipfeltreffen von deren Staats- und Regierungschefs in Hangzhou im September 2016 zurück. Derzeit sind an diesem Forum über 30 Volkswirtschaften (alle G20-Mitglieder sowie interessierte OECD-Mitglieder) beteiligt. Es stellt die erste globale Plattform zum Thema Stahl dar und bindet alle führenden Hersteller weltweit ein. Im Rahmen seines dreijährigen verlängerbaren Mandats wird das Forum den G20-Ministern jährlich Bericht erstatten.

Zu Punkt 2:

Nach der "Regel des niedrigeren Zolls" bzw. "Lesser Duty Rule" (LDR) ist ein Zoll dann nicht in voller Höhe der Dumpingspanne zu verhängen, wenn ein niedrigerer Zoll ausreicht, um den Schaden für die EU-Produzenten zu beseitigen.

Die EU wendet die LDR an, um einen Interessenausgleich zwischen allen am Verfahren beteiligten Parteien zu ermöglichen. Es sollen sowohl eine Schädigung der EU-Produzenten als auch unverhältnismäßige Nachteile für Verwender und Konsumenten vermieden werden.

Zudem wird vor Einführung von Maßnahmen noch einmal geprüft, ob es dadurch nicht möglicherweise nachteilige Auswirkungen gibt, die die Vorteile des Schutzes für die EU-Produzenten deutlich überwiegen (sog. "Prüfung des Unionsinteresses"). Vor einer Entscheidung über endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen wird das Vorbringen sämtlicher Parteien, nicht nur jenes der Beschwerdeführer, umfassend gewürdigt.

All diese Maßnahmen, insbesondere der durch die LDR bewirkte Ausgleich zwischen den Interessen aller Betroffenen, sind aus österreichischer Sicht von größter Wichtigkeit, da von vielen Verfahren zahlreiche österreichische Unternehmen mit durchaus unterschiedlichen Interessen betroffen sind - im Durchschnitt aus allen Verfahren etwa 50% Produzenten und 50% Verwender der davon betroffenen Waren.

In jüngster Zeit hat das Antidumping-Verfahren betreffend Photovoltaikmodule aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten (Zellen) mit Ursprung in der VR China, Malaysia und Taiwan besonders deutlich gezeigt, wie wichtig dieser Interessensausgleich durch Anwendung der LDR ist. In diesem Fall gab es eine massive Betroffenheit österreichischer Verwender.

Auch bei den derzeitigen Diskussionen über Einschränkungen der LDR ist daher zu beachten, dass nach wie vor eine ausreichende Balance zwischen den Interessen aller Verfahrensbeteiligten gewahrt bleibt. Auf der einen Seite ist selbstverständlich zu gewährleisten, dass österreichische Produzenten vor einer Schädigung durch unfaire Billigimporte bewahrt werden und Arbeitsplätze in diesen Branchen erhalten werden können. Auf der anderen Seite ist aber auch darauf zu achten, dass sich Waren, auf die Antidumpingzölle erhoben werden, nicht so stark verteuern oder ihr Angebot derart reduziert wird, dass es zu einem Schaden und zu Arbeitsplatzverlusten in Unternehmen kommt, die diese als Vorprodukte für ihre Erzeugnisse benötigen. Eine weitreichende Einschränkung oder gar Aufgabe der LDR würde diese Balance zu Lasten der Verwender ernsthaft gefährden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Zölle bis jetzt immer sehr wirksam waren, indem sie nicht nur die unfaire Praktik ausgeglichen haben, sondern darüber hinaus zu einem massiven Rückgang der betroffenen Importe geführt haben.

Am 13. Dezember 2016 wurde zum gegenständlichen EU-Verordnungsvorschlag COM(2013) 192 zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente eine Einigung im Rat auf ein Mandat für informelle Trilogie mit dem Europäischen Parlament erzielt. Darin ist auch eine begrenzte Einschränkung der LDR in Fällen massiver Rohstoffpreisverzerrungen vorgesehen. Die wesentlichen Ziele des Verordnungsvorschlags, nämlich eine verbesserte Wirksamkeit von handelspolitischen Schutzmaßnahmen, mehr Transparenz und Planungssicherheit sowie ein besserer Schutz vor Gegenmaßnahmen von Drittstaaten, werden von Österreich ausdrücklich unterstützt.

Angestrebt wird ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in früher Zweiter Lesung im Jahr 2017. Im Zuge dieses Verfahrens wird sich Österreich in allen Gremien mit Nachdruck für den Schutz aller betroffenen österreichischen Branchen und Unternehmen einsetzen, um Gefährdungen von Arbeitsplätzen von vornherein zu vermeiden.

Dr. Reinhold Mitterlehner